

BVGer C-2355/2019 vom 29. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2355_2019

FR: TAF C-2355/2019 du 29 mai 2019

IT: TAF C-2355/2019 del 29 maggio 2019

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Die Kosten für das Verfahren C-5216/2017 werden wie folgt neu verlegt:

E. 1.1

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 1.2

Der Beschwerdeführerin wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 1'650.- zugesprochen.

E. 1.3

Dem Vertreter der Beschwerdeführerin wird ein amtliches Honorar von Fr. 550.- aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 2

Für das vorliegende Verfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 3

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Beat Weber Tatjana Bont Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.